

Grundsätze der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat am 19. Dezember 2011 folgende Fassung der am 28. Juni 2010 erstellten Grundsätze beschlossen. Ihnen liegt eine Empfehlung der HRK vom 06. Juli 1998 zu Grunde.

Präambel

Die Beachtung und Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind elementare Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit und in der Gemeinschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Jedwede Verstöße gegen diese Grundsätze sind unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft und zerstören das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander. Die nachfolgend formulierten Grundsätze können vereinzelt auftretendes unredliches Verhalten nicht verhindern, aber sie sind geeignet, ein Bewusstsein für gute wissenschaftliche Praxis zu schaffen und leisten damit bereits einen Beitrag zur Begrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Leitprinzipien

1.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main tätig sind, sind verpflichtet

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern
- Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

2.

Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verpflichtet sich die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zu folgenden Maßnahmen:

- Die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Teil jeder Berufungs- und Bleibeverhandlung.
- Dekaninnen und Dekane der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb ihres Arbeits- und Verantwortungsbereiches hinzuwirken.

3.

Jede Leiterin und jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

4.

Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchs-wissenschaftler über die in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.

5.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main sind verpflichtet, bei einem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich die Ombudsfrau oder den Ombudsmann der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main über die Verdachtsmomente zu informieren.

§ 2

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen oder Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien

Qualität und Originalität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz wird sich die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren orientieren.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt: Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 7

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

1.

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main folgt beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Empfehlung der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen". Diese Empfehlung des 185. Plenums vom 6.7.1998 ist verbindlicher Teil der Grundsätze der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört beispielsweise das Erfinden oder Verfälschen von Daten, die Verletzung geistigen Eigentums Dritter, die Sabotage von Forschungstätigkeit oder Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter.

2.

In Ausführung dieser HRK-Empfehlung bestellt der Senat

- eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann und Stellvertreter gemäß CII der HRK-Empfehlungen. Die Ombudsfrau, bzw. der Ombudsmann ist unabhängig von den Fachbereichen und der Hochschulverwaltung tätig. Sie oder er behandelt die ihr oder ihm zukommenden Informationen vertraulich und beurteilt nach eigenem Ermessen, in welchen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten befasst wird. Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann informiert des weiteren nach eigenem Ermessen die Hochschulleitung. Wenn sie oder er die Kommission befasst, muss die Hochschulleitung umgehend informiert werden.
- eine Kommission gemäß C III der HRK-Empfehlungen.
- Der Kommission gehören bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Disziplinen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main an. Die Kommissionsmitglieder werden für drei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung für eine zweite Amtszeit ist möglich. Die Kommission kann ein weiteres Mitglied (eine externe fachspezifische Expertin oder einen solchen Experten, bzw. eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder Erfahrung mit außergerichtlichen Schlichtungen) aufnehmen, wenn dies nach Inhalt und Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angezeigt erscheint. Auch dieses externe Mitglied ist nach entsprechender Mitteilung der Kommission vom Senat zu bestellen. Mit dem Ausscheiden aus der Kommission endet die Mitgliedschaft eines solchen externen Mitglieds.
- Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann bzw. ihre oder seine Stellvertretung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

3.

Kommt es bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu einem Verfahren

- kann die Befangenheit eines Ermittlers sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden
- sind bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln
- können als mögliche Sanktionen im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens beispielsweise erbrachte Leistungen auch nachträglich für ungültig erklärt oder andere disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

Frankfurt am Main, den 19.12.2011